

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg\*

## „Unerwünschte Gehsteigberatung“

THEMATIK	Rechtsschutz gegen eine Untersagungsverfügung; Grundrechtskonflikte bei nicht gewünschter Beratung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer (Semesterabschlussklausur)
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	VwGO, VwVfG, HmbSOG, HmbWVG, GG

### ■ SACHVERHALT

Der von der katholischen Kirche geförderte eingetragene Verein „Lebensrettung“ (L) setzt sich gegen Abtreibungen ein. Vor einer Arztpraxis in Hamburg, die regelmäßig Abtreibungen durchführt, betreibt der Verein eine sog. Gehsteigberatung.

Diese sieht so aus, dass Vereinsmitglieder an jedem Werktag auf dem öffentlichen Weg direkt vor dem Haus Frauen ansprechen, von denen sie vermuten, dass sie wegen einer Abtreibung die Praxis aufsuchen. Ein Berater bzw. eine Beraterin fragt, ob Beratung und/ oder Informationsmaterial gewünscht sei und überreicht eine Broschüre, wenn diese Frage bejaht wird. Die andere Beraterin bzw. der andere Berater beschränkt sich auf stilles Beten und hält ein Bild eines Babys in ihren bzw. seinen Händen. Kommt es zu einem längeren Gespräch zwischen der Beraterin und der betroffenen Frau wird auch ein Besuch in den nahegelegenen Räumen des Vereins angeboten, wo dann eine vertiefte Beratung – auch über finanzielle Unterstützung – stattfindet. Lehnen die angesprochenen Personen eine Beratung ab, treten die beiden Vereinsmitglieder zur Seite und warten auf die nächste zu beratende Person. Außer einer Umhängetasche mit den Broschüren haben die Beraterinnen und Berater keinerlei Ausrüstung.

Die Ärztinnen und Ärzte in der Praxis sehen die Gehsteigberatung sehr ungern und beschweren sich beim zuständigen Bezirksamt. Dieses erlässt nach Anhörung des L eine schriftliche Untersagungsverfügung. Dem Verein wird verboten, seine Beratungstätigkeit auf dem Gehsteig zu den Öffnungszeiten der Praxis fortzusetzen. Denn es handele sich dabei um eine ungenehmigte Sondernutzung eines öffentlichen Weges. Außerdem stelle die Gehsteigberatung einen Verstoß gegen § 118 I OWiG dar und sei auch deshalb unzulässig. Schließlich gelte es, die Grundrechte der betroffenen Frauen zu schützen.

Der fristgerecht eingelegte Widerspruch des L wird zurückgewiesen. Die sofort dagegen erhobene Klage des L bleibt lange beim Verwaltungsgericht Hamburg liegen. Sechs Monate nach Eingang der Klage zeigt das Bezirksamt an, dass die Arztpraxis mittlerweile in ein anderes Gebäude in einem anderen Bezirk umgezogen sei, sodass der Rechtsstreit jetzt keinen Sinn mehr mache.

Hat die Klage des L dennoch Aussicht auf Erfolg?